

Zeitschrift: Schweizerische Bauzeitung
Herausgeber: Verlags-AG der akademischen technischen Vereine
Band: 53/54 (1909)
Heft: 16

Inhaltsverzeichnis

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 15.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

INHALT: Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte. — Wettbewerb für Fassadenpläne zum Baublock zwischen Marktplatz und Glockengasse in Basel. — Das amerikanische Panama-Kanal-Projekt. — Miscellanea: Schweizerisches Gesetz über Mass und Gewicht. Moderne englische Wohnkultur. Monatsausweis über die Arbeiten am Lötschbergtunnel. Bergbahn auf den Areskutan. Museums-Neubauten in

Berlin. Zahnradbahn Montreux-Glion. Rhätische Bahn. Schulhausbau Romanshorn. Schulhausbau Allschwyl. Verein deutscher Eisenhüttenleute. — Konkurrenzen: Schulhaus Amriswil. Erweiterungsbau des Museums in Basel. — Preisausschreiben: VIII. ordentliches Preisausschreiben des österr. Ing.-u. Arch.-Ver. — Nekrologie: F. Kämpfer. — Korrespondenzen. — Vereinsnachrichten: Bernischer Ing.-u. Arch.-Verein. G. e. P.: Stellenvermittlung.

Bd. 53.

Nachdruck von Text oder Abbildungen ist nur unter der Bedingung genauer Quellenangabe gestattet.

Nr. 16.

Schweizerische Bundesgesetzgebung über Ausnützung der Wasserkräfte.

Referat von Dr. E. Frey in Rheinfelden.

In der Diskussionsversammlung des Schweizerischen Elektrotechnischen Vereins vom 28. März, über die auf Seite 182 des laufenden Bandes summarisch berichtet ist, hat Dr. E. Frey, Direktor der Kraftverteilungswerke in Rheinfelden, über die z. Zt. in Beratung liegende Gesetzesvorlage einen interessanten und erschöpfenden Bericht erstattet. Der Gegenstand ist für unser Land von so hoher Bedeutung und der erwähnte Berichtersteller infolge seiner vielseitigen Erfahrungen auf diesem Gebiete in so besonderer Masse zur Beurteilung der Materie berufen, dass es angezeigt erscheint, in der Schweizer Bauzeitung sein Referat für die wesentlichen Teile im Wortlaut wiederzugeben.

Nach einem geschichtlichen Rückblick über die auf die Vereinheitlichung des Wasserrechtes in der Schweiz gerichteten Bestrebungen von den 90er Jahren bis auf die Arbeiten der im Januar 1907 tagenden Expertenkommission, die für den neuen Verfassungsartikel einen Vorschlag vorbereiten hatte¹⁾, (über welche verschiedene Phasen die Schweiz. Bauzeitung jeweils berichtet hat) ging Herr Frey in seinem Vortrag auf seine eigene Betätigung in der Sache und weiterhin auf eine Beleuchtung der ganzen Materie über. Er äusserte sich wie folgt:

„Während die bundesrätliche Vorlage für den neuen Artikel der Bundesverfassung bei den eidgenössischen Räten noch in Diskussion stand, wurde der Sprechende vom schweizerischen Departement des Innern ersucht, einen Vorentwurf für das künftige Bundesgesetz über die *Ausnützung der Wasserkräfte* zu bearbeiten. Es ist begreiflich, dass mir ein solcher Auftrag sehr unerwartet kam und dass ich mich zunächst zur Annahme des Mandats nicht entschliessen konnte. War ich es doch gewesen, der in der grossen Expertenkommission bei der allgemeinen Beratung über eine künftige Wassergesetzgebung einen Standpunkt eingenommen, der demjenigen der Initianten am nächsten kam. Mein Ideal war und ist heute noch eine umfassende Bundesgesetzgebung mit Uebertragung der Gewässerhoheit auf den Bund. Ich hätte einen Verfassungsartikel gewünscht, der dem Bunde nicht bloss die Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte übertragen hätte, sondern einen solchen, der ihm für eine einheitliche Gesetzgebung über jedwede wirtschaftliche Benützung der öffentlichen Gewässer die weitesten Kompetenzen eingeräumt hätte, eine Gesetzgebung, bei der die kantonalen Hoheitsrechte und vor allem die fiskalischen Interessen der Kantone hätten in den Hintergrund treten sollen vor dem hohen Endziel, eine möglichst rasche und zweckmässige Ausnützung der vielen und noch brach liegenden Wasserkräfte zu begünstigen und damit unsere einheimische Industrie immer mehr unabhängig zu machen von der Kohle des Auslandes.

Bei diesem Kontrast zwischen einer mir als Ideal vor-schwebenden grosszügigen Bundesgesetzgebung und dem Kompromiss zwischen Bundes- und kantonalen Kompetenzen, wie er mir in dem offiziellen Entwurf für den neuen Verfassungsartikel als Richtschnur für das zu bearbeitende Bundesgesetz vorlag, wirkten die verschiedenen Komplimente, mit denen meine Wahl zum Gesetzesredaktor in der demokratischen Presse begrüsst wurde, der Bundesrat habe den Bock zum Gärtner gemacht, die Wahl des ausgespro-

chensten Vertreters der Privatindustrie sei ein Faustschlag gegen die Volksbewegung der Wasserrechtsinitiative usw., recht erheiternd.

Ich habe mich schliesslich zur Annahme des Mandats entschlossen, das ich, wie ich hier ausdrücklich bemerken möchte, auffassen musste als einen Auftrag zur Ausarbeitung eines Vorentwurfes für ein Bundesgesetz über die *Ausnützung der Wasserkräfte* und nicht zu einem solchen über die *Ausnützung der Gewässer*, wie er in dem nunmehrigen Entwurf des Departements des Innern jetzt vorliegt. Ich musste mich an den Verfassungsartikel halten, der nur von Ausnützung der Wasserkräfte spricht und nicht allgemein von einer Benützung der Gewässer.

Gestatten Sie mir nun, vor Ihnen einige Grundgedanken zu erörtern, wie sie mir bei Ausarbeitung meines Entwurfes als Inhalt einer künftigen Bundesgesetzgebung vorgeschwebt haben, ein näheres Eingehen auf den Departemental-Entwurf hätte ich gerne dem Herrn Korreferenten überlassen; ich will nun aber auch kurz auf einige Hauptdifferenzen zwischen demselben mit meinen Vorschlägen aufmerksam machen.

Der neue Verfassungsartikel überträgt also dem Bunde eine Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte.

1. Wie soll sich die im neuen Artikel der Bundesverfassung der Bundesbehörde eingeräumte *Oberaufsicht über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte äussern*? Es soll dies in zwei Richtungen geschehen, einmal als Ueberwachung der in Betrieb stehenden Wasserkraftanlagen und ferner in seiner Mitwirkung bei Konzessionierung neuer Anlagen. Bei letzterer hat der Bund schon bis anhin mitgewirkt, sobald es sich um grössere Gewässer handelte, aber in einer Weise, die dem Ansehen des Bundes und der Wichtigkeit der von ihm zu vertretenden Interessen wenig entsprach. Seine Mitwirkung beschränkte sich darauf, durch seine Oberbauinspektion mitteilen zu lassen, ob und was in flusspolizeilicher Beziehung mit Rücksicht auf die projektierte Anlage im Gewässer vorzukehren sei und etwa durch das Oberforstinspektorat ein Gutachten über die in Betracht fallende Wahrung der Fischerei-Interessen abzugeben.

Nach dem hierseitigen Entwurf soll der Bund inskünftig bei jeder Konzessionierung einer Wasserkraftanlage mitwirken, er soll dabei prüfen, ob er von seinem Vorzugsrechte Gebrauch machen soll, ob ein Kraftbezug ab der projektierten Anlage für *Eisenbahnbetrieb* in Betracht fällt usw.

Der Bund soll bei der Konzessionserteilung die öffentlichen Interessen wahren.

Der Bund soll die Frage einer allfälligen *Korrektion* des auszunützenden Gewässers im Zusammenhang mit der projektierten Anlage prüfen, sowie die allfällige Verpflichtung des Unternehmers zum Unterhalt der Ufer auf der eingestauten Gewässerstrecke. Er soll ferner die Interessen der *Schifffahrt* und *Flösserei*, soweit solche in Betracht fallen, wahren. Er soll, wenn die Konzession von einer andern Behörde als von ihm erteilt wird, darüber wachen, dass deren Inhalt, z. B. Konzessionsdauer, Wasserzinse, Rückkauf usw. nichts enthält, was mit den Vorschriften des neuen Bundesgesetzes im Widerspruche steht.

2. Bezüglich des *Anwendungsgebietes* der neuen bundesgesetzlichen Bestimmungen hatte ich in meinem Entwurfe vorgeschlagen, *kleinere Wasserwerke, unter 100 PS.*, welche überdies die *Kraft nur zu eigenen Zwecken verwerten, nicht unter die neuen Vorschriften* zu stellen. Die Expertenkommission, die über diese Frage auch schon beraten hat, hat sich mit einer solchen Abgrenzung nach unten grundsätzlich einverstanden erklärt.

¹⁾ Siehe Band IL, S. 40.